

Satzung des Vereins „Zukunftsschmiede e.V.“
Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 06.11.2018,
geänderte Fassung vom 15.01.2021

§ 1 Name, Sitz

- (1) Der Verein trägt den Namen „Zukunftsschmiede“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Eschwege.

§ 2 Zweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).
- (2) a) Der Zweck des Vereins ist die Förderung der Kinder-, Jugend und Erwachsenenbildung.
b) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Betrieb einer Freien Alternativschule und einer Kindertagesstätte mit entsprechender pädagogischer Zielrichtung.
c) Der Verein fördert in beispielhafter Weise selbstverantwortliches Denken, Lernen und Handeln. Die pädagogischen Einrichtungen und Angebote sollen allen interessierten schul- und nicht schulpflichtigen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen stehen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen.
- (5) Der Verein verfolgt weder konfessionelle noch parteipolitische Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (2) Mitglieder des Vereins erklären sich dazu bereit, sich gemäß ihrer Fähigkeiten für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Dies gilt insbesondere für Personen aus der Elternschaft und MitarbeiterInnen der Schule und der Kindertagesstätte.
- (3) Bei einem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung. Ein Ausschluss kann nur mit satzungsändernder Mehrheit beschlossen werden.

- (4) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
- (5) Beim Tod eines Mitglieds endet dessen Mitgliedschaft. Bei juristischen Personen mit deren Erlöschen.
- (6) Für jedes Mitglied werden Vereinsbeiträge fällig, deren Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Die Mitgliederversammlung kann für die Zukunft beschließen, dass neu eintretende Mitglieder eine Aufnahmegebühr entrichten müssen.
- (7) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Organe

Organe des Vereins sind

- (1) Der Vorstand
- (2) Der Beirat
- (3) Die Mitgliederversammlung

§ 5 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal fünf Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder regeln die interne Aufgabenverteilung durch eine Geschäftsordnung oder entsprechende Beschlüsse.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er führt außerdem die laufenden Geschäfte des Vereins, soweit er nicht andere Personen dafür beauftragt. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder gelten im Außenverhältnis als gemeinsam vertretungsberechtigt.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.
- (4) Die Mitglieder des Vorstandes haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung des Trägervereins aus dem Kreis der Mitglieder auf jeweils zwei Jahre gewählt werden. Mitarbeiter des Trägervereins können nicht in den Beirat gewählt werden.
- (2) Gegenüber dem Vorstand vertritt der Beirat den Verein. Der Beirat berät den Vorstand bei seiner Tätigkeit. Zu diesem Zweck kann er sich über die Angelegenheiten des Vereins unterrichten. Er kann jederzeit Berichterstattung vom Vorstand verlangen.
- (3) Beiratssitzungen finden mindestens zweimal jährlich statt. Der Beirat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß eingeladen wurde.

- (4) Der Beirat fasst seine Beschlüsse möglichst einmütig, ansonsten nach Stimmenmehrheit der gewählten Mitglieder.
- (5) Beschlüsse des Beirats sind zu protokollieren.
- (6) Mitglieder des Beirats haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist zusätzlich einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag vom Vorstand verlangt. In diesem Fall hat der Vorstand die Einberufung unverzüglich innerhalb von sechs Wochen nach Antragstellung zu bewirken.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen. Ihr muss die Tagesordnung beigelegt sein.
- (4) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
- (5) Die Beschlusserfassung erfolgt durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der Stimmberechtigten jedoch in schriftlicher und geheimer Abstimmung.
- (6) Ein Beschluss ist zustande gekommen, wenn er die Mehrheit der Stimmen auf sich vereinigt. Für einen satzungsändernden Beschluss ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- (7) Zu den hauptsächlichen Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören:
 - Wahl und Entlastung des Vorstandes
 - Beschlussfassung über den Vereinshaushalt, über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.

§ 8 Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

- (1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen
- (2) Die Niederschrift ist vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- (3) Jedes Vereinsmitglied ist jederzeit berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Einwände gegen die Richtigkeit des Protokolls können aber nur innerhalb eines Monats nach der vollständigen Unterzeichnung eines Protokolls geltend gemacht werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

- (1) Zur Auflösung des Vereins ist eine 4/5 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Verein: Aktives Lernen und Leben e.V. **Sitz des Vereins:** Stadt Bad Gandersheim, Ortsteil Heckenbeck **Vereinsregister:** Amtsgericht Braunschweig, VR 120128 **Vorstand:** Claudia Feiler, Ricarda Polzin, Tomas Pütter, Beate Ritterbusch **Steuernummer:** Finanzamt Bad Gandersheim 12 / 220 / 06399. Der Verein ist zuletzt mit Bescheid vom 04.02.2008 als **gemeinnützig** anerkannt wegen der Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung (Abschnitt A Nr. 4 der Anlage zu § 48 EStDV).

§ 10 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet. Dies geschieht unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).
- (2) Liegen die in den genannten Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vor, so hat jedes Vereinsmitglied folgende Rechte:
- Das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu einem anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.